

partei kommt im Rhenfer Weistum zu Wort. Der minoritisch-kaiserlichen Gruppe gelingt es, mit dem „*Cicet iuris*“ bis in die Reichsgesetzgebung vorzudringen. Das Weistum¹⁾ wahrt unter Berufung auf altes Recht und unwandelliche Gewohnheit die Rechte der Kurfürsten: wer von ihnen zum römischen König erwählt sei, bedürfe zur Reichsherrschaft keiner päpstlichen Genehmigung mehr. Wohlüberlegt, aus politischen Gründen, spricht das Weistum nicht vom „Kaiser“. ²⁾ Aber mit diesem Schweigen soll keinesfalls der Kaisergedanke als solcher verleugnet, die christliche Weltaufgabe, die Kaiser und Papst verbindet, abgelehnt werden. Eine Auslegung, die in der Rechtsfindung der Kurfürsten den Vorstoß zu einem ausschließlichen Staatsgedanken sieht³⁾, überspannt ihren Sinn. In welchem Punkt sich das Frankfurter Gesetz vom Rhenfer Weistum unterscheidet, darüber ist viel gestritten worden.⁴⁾ Stengel hat das „*Cicet iuris*“ als einen politischen Schachzug Ludwigs des Bayern erkannt, mit dem sich der Kaiser in die Erklärung von Rhens einschaltet.⁵⁾ Das ist sein tagespolitischer Sinn. Seine Auffassung vom Kaisertum aber führt es überdies grundsätzlich über das Weistum hinaus. Es bringt nicht nur den Kaisertitel als solchen hinein, sondern verdrängt den „römischen König“ des Weistums gleich durch den „Weltkaiser“. Das Gesetz erklärt⁶⁾: die Wahl macht den Weltkaiser, dem nur noch der belanglose Titel fehlt, obwohl man ihn ruhig schon so nennen kann.⁷⁾ Im „*Cicet iuris*“ gibt es überhaupt keinen Reichskönig, sondern nur den Weltkaiser, der über allen Nationen steht. Offen ausgesprochen ist dies zwar nur in

¹⁾ NA. 30 (1905), 110 ff.; K. Zeumer, *Quellenammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit* (1913²) 183 f. Nr. 141 c.

²⁾ Vgl. Stengel, *Avignon* bes. 148 f. (zum Vorspiel des Rhenfer Tages ebda. 121 ff.); H. HeimpeI, *Deutschland im späteren Mittelalter* (Handbuch der deutschen Geschichte 1) 308.

³⁾ Auch R. Scholz: *N. Jbb. f. dte. Wiss.* 13 (1937), 35 f., der mit dem Ausdruck „Vollstaat“ in diese Richtung geht, sichert sich durch vorsichtige Formulierung.

⁴⁾ Vgl. Stengel, *Av.* 158 ff.

⁵⁾ Ebda. 160.

⁶⁾ NA. 30 (1905), 100; Zeumer, *Quellenammlung* 184 Nr. 142.

⁷⁾ Vgl. Stengel, *Av.* 159; H. Mitteis, *Die deutsche Königswahl* (1938) 188.